

Flächennutzungsplanung im Umbruch?

Herausgegeben von

Professor Dr. iur. Willy Spannowsky

und

Dr.-Ing. Stephan Mitschang



Carl Heymanns Verlag KG · Köln · Berlin · Bonn · München

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Flächennutzungsplanung im Umbruch? : Herausgegeben von Willy Spannowsky
und Stephan Mitschang. – Köln; Berlin; Bonn; München: Heymanns, 1999

ISBN 3-452-24381-8

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben vorbehalten.

© Carl Heymanns Verlag KG · Köln · Berlin · Bonn · München 1999

50926 Köln

E-Mail: service@heymanns.com

<http://www.heymanns.com>

ISBN 3-452-24381-8

Gedruckt in der Gallus Druckerei KG, Berlin

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier

Vorwort

Innerhalb des dualen Bauleitplanungssystems ist dem Flächennutzungsplan die Funktion zugewiesen, für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Es gibt vielfältigen Anlass, seinen Stellenwert und seine Funktionsfähigkeit einer Überprüfung zu unterziehen: insbesondere der Wandel des Planungssystems durch Gewichtsverschiebungen im Verhältnis zwischen der örtlichen und der überörtlichen Planung, durch Veränderungen im Beziehungsgefüge zwischen der Fach- und Gesamtplanung, durch die Verschiebung der planungsprozessualen Akzente im Verhältnis von Staat und Gesellschaft infolge einer stärkeren Nachfrageorientierung der Planung und des Übergangs von der imperativen zur kooperativen Planung sowie durch Veränderungen der Rahmenbedingungen der Planung. Nachdem die Nachhaltigkeit als Oberziel der Bauleitplanung im Baugesetzbuch verankert worden ist, hat der Flächennutzungsplan als mittel- bis langfristiges Planungsinstrument einen neuen Stellenwert innerhalb des Planungssystems erhalten, da er die Entwicklung der Gemeinde hinsichtlich der Art der Bodennutzung für einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren lenken soll und er tatsächlich oftmals noch länger Geltung beansprucht. Die in diesem Sammelband zusammengefassten Fachbeiträge sind Ergebnisse der Vorträge, die von den Autoren auf der am 22./23. März 1999 in Kaiserslautern durchgeführten Wissenschaftlichen Fachtagung gehalten wurden. Sie befassen sich mit verschiedenen Aspekten der Flächennutzungsplanung. Es wird nicht nur die Schnittstellenfunktion der Flächennutzungsplanung innerhalb des heutigen Systems der Gesamt- und Fachplanungen analysiert, vielmehr werden auch unter Berücksichtigung der veränderten Bedeutung der Landes- und Regionalplanung und der umweltschützenden Belange Ansätze für seine zukunftsorientierte Weiterentwicklung erörtert. Diesbezüglich werden in instrumenteller Hinsicht Funktionen, Anwendungsfeld und Entwicklungsperspektiven des Regionalen Flächennutzungsplans als neuem Planungsinstrument des örtlichen und überörtlichen Raums untersucht. Außerdem werden aktuelle Problemstellungen im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Windenergieanlagen und von Factory-Outlet-Centers sowie Fragen des Rechtsschutzes behandelt. Die Zusammenfassung der Fachbeiträge in einem Sammelband soll nicht nur für die Teilnehmer der Fachtagungen, sondern auch für die Fachwelt die leichtere Verfügbarkeit der einzelnen Fachbeiträge gewährleisten und deren fachlich-thematischen Kontext sichtbar machen.

Kaiserslautern, im Juli 1999

Die Herausgeber

Inhalt

Vorwort	V
Ministerialdirektor Professor Dr. <i>Michael Krautzberger</i> , Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Bonn Das heutige System der raumbezogenen Gesamt- und Fachplanungen unter Berücksichtigung des Gebots der nachhaltigen Entwicklung.	1
Wissenschaftlicher Assistent Dr. <i>Stephan Mitschang</i> , Universität Kaiserslautern Die Flächennutzungsplanung als die vorbereitende Bauleitplanung und Ansätze für ihre zukunftsorientierte Weiterentwicklung	11
Professor Dr. <i>Willy Spannowsky</i> , Universität Kaiserslautern Der »Regionale Flächennutzungsplan« als neues Instrument der räumlichen Ordnung des örtlichen und überörtlichen Raums	33
Professor Dr. <i>Rudolf Stich</i> , Universität Kaiserslautern Die Bedeutung der Landes- und Regionalplanung für die gemeindliche Flächennutzungsplanung.	53
Beigeordneter Dr. <i>Alexander Schink</i> , Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf Die Bedeutung umweltschützender Belange für die Flächennutzungsplanung.	65
Ministerialrat Dr. <i>Peter Runkel</i> , Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Bonn Das Gebot der Entwicklung der Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan	103
Rechtsanwalt und Notar Professor Dr. <i>Bernhard Stier</i> , Münster/Osnabrück Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen als Planungsproblem der Regional- und der Flächennutzungsplanung.	119
Rechtsanwalt Professor Dr. <i>Hans-Jörg Birk</i> , Stuttgart Die Zulässigkeit von sogenannten Factory-Outlet-Centers als Planungsproblem der Regional- und Flächennutzungsplanung unter Berücksichtigung des Gebots der zwischengemeindlichen Abstimmung	145

Inhalt

Richter am Verwaltungsgericht Dr. *Ingo Kraft*, Ansbach
Das Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung von
Flächennutzungsplänen und die Möglichkeit ihrer
gerichtlichen Überprüfung 153

Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen als Planungsproblem der Regional- und der Flächennutzungsplanung

*Bernhard Stürer**

Besonders in letzter Zeit sind die inzwischen recht häufig anzutreffenden Windenergieanlagen äußerst kontrovers diskutiert worden. Die Verwaltungsgerichte müssen sich in zunehmendem Maße mit dieser Problematik auseinandersetzen. Einerseits wird ein (nahezu) völliges Verbot dieser »zappelnden Gerippe« gefordert, da ihr Anblick und die von ihnen erzeugten Geräusche auf lange Sicht zu ganz erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen führen könnten und sie zudem hochgradig unwirtschaftlich seien. Andererseits wird der fast ungebremsste Ausbau von »Windparks« propagiert, da langfristig nur mit ihrer Hilfe der enorme Energiebedarf unserer Industriegesellschaft noch gedeckt werden könne. In diesem Spannungsfeld gilt es, einen an sachlichen Gesichtspunkten orientierten, gerechten Ausgleich zu schaffen, soweit diese Aufgabe von Juristen überhaupt bewältigt werden kann.

I. Überblick

Hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Windenergieanlage ist zu unterscheiden, ob die Anlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Außenbereich errichtet werden soll.

1. Windenergieanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans

Liegt für den vorgesehenen Standort ein einfacher Bebauungsplan vor, der die Mindestvoraussetzungen des § 30 I BauGB nicht erfüllt, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach §§ 34, 35 BauGB, wenn der Bebauungsplan zur Windenergieanlage keine Festsetzungen trifft. Ist hingegen ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt worden, der keine ausdrückliche Festsetzung für Windenergieanlagen enthält, so wird die Anlage dann zulassungsfähig sein, wenn sie als untergeordnete Nebenanlage i.S. von § 14 BauNVO eingestuft wird.¹ Im übrigen sind Windenergie-

* Der Verfasser dankt Arthur Vildomec (Münster) für seine Mitwirkung.

1 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NW, Handbuch Windenergie, 1993, S. 220 f.; Gemeinsamer Runderlaß des Ministeriums für Bauen und Wohnen, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport, des Ministeriums für

anlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans planungsrechtlich unzulässig. Bereits 1983 hat das *BVerwG* entschieden, daß eine Windenergieanlage dann eine untergeordnete Nebenanlage i.S. von § 14 I BauNVO ist, wenn sie in ihrer Funktion und räumlich-gegenständlich dem vorrangigen Nutzungszweck des betreffenden Grundstücks und der diesem Zweck dienenden Bebauung dienend zu- und untergeordnet ist.² Diese Voraussetzungen sind i.d.R. nur bei kleineren Anlagen zur Versorgung eines Wohn- oder Wirtschaftsgebäudes – insbesondere bei landwirtschaftlichen Betrieben – erfüllt.³ Widerspricht die Anlage jedoch entgegen § 14 I BauNVO der Eigenart des Baugebietes, kann sie gem. § 14 II BauNVO als Anlage für erneuerbare Energien ausnahmsweise zulässig sein.⁴ Nach der instanzgerichtlichen Rechtsprechung sind Grundstücke unterhalb einer Mindestgröße von ca. 1.100-1.200 qm für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich ungeeignet; der Bebauungsplan sollte die Bebauungsdichte mit einer Grundflächenzahl unter 0,4 und einer Geschosßflächenzahl unter 0,8 charakterisieren.⁵ Abweichungen von den genannten Richtwerten können sich durch die gebotene Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ergeben. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. den Voraussetzungen des § 14 BauNVO für Nebenanlagen nach § 31 II BauGB wird im Ergebnis nur selten möglich sein.⁶ Im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplans sind Windenergieanlagen daher nur dann planungsrechtlich zulässig, wenn sie im Bebauungsplan ausgewiesen sind oder sich als untergeordnete Nebenanlage zu einer planungsrechtlich zulässigen Nutzung darstellen.

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen v. 29.11.1996, Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 85 v. 20.12.1996, Abschnitt IV. 2.1.3 Im folgenden: »Runderlaß NRW«; Stür, Bau- und Fachplanungsrecht, 2. Aufl. 1998, Rdn. 1338; Siegener Zeitung v. 5.2.97; vgl. auch: Stür/Vildomec, BauR 1998, S. 427. Zur aktuellen Entwicklung des Städtebaurechts: Stür/Rude, DVBl. 1999, S. 210; dies., DVBl. 1999, S. 299; zum Fachplanungsrecht: Stür/Hermanns, DVBl. 1999, S. 513.

2. *BVerwG*, Urt. v. 18.2.1983 – 4 C 18.81 – *BVerwGE* 67, S. 23, 26; Runderlaß NRW, IV. 2.1.3.
3. Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NW, Handbuch Windenergie, 1993, S. 222. Dort findet sich eine ausführliche Erläuterung der Regelzulässigkeit von Windenergieanlagen nach § 14 I BauNVO.
4. Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NW, Handbuch Windenergie, 1993, S. 224.
5. Ogiermann, Rechtsfragen der Errichtung von Windkraftanlagen, 1992, 69 ff.; weitere Anhaltspunkte in: Erlaß, IV. 2.1.3.
6. Ausführlich dazu: Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NW, Handbuch Windenergie, 1993, S. 225 ff.

2. *Windenergieanlagen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten unbeplanten Ortsteiles*

Besteht für einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil kein qualifizierter Bebauungsplan, bestimmt sich die Zulässigkeit einer Windkraftanlage nach § 34 BauGB. Gem. § 34 II BauGB ist die Zulässigkeit des Vorhabens allein nach den Vorschriften der BauNVO zu beurteilen, wenn die Eigenart der näheren Umgebung des Bauvorhabens einem der in der BauNVO aufgeführten Baugebiete entspricht. Danach können Windenergieanlagen nach den Umständen des Einzelfalls als untergeordnete Nebenanlagen zulässig sein. Sind die in der BauNVO typisierten Baugebiete mit der Umgebung des gewünschten Standortes der Anlage nicht vergleichbar, ist § 34 I BauGB maßgeblich. In diesem Fall kommt es neben der gesicherten Erschließung darauf an, ob sich die geplante Anlage nach Art und Maß ihrer Nutzung, ihrer Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der Umgebung einfügt, ob sie die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wahrt und das Ortsbild nicht beeinträchtigt.⁷ Größere Windenergieanlagen dürften sich zumeist nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und auch am Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme scheitern.

3. *Windenergieanlagen im Außenbereich*

Größere Windenergieanlagen werden im bauplanungsrechtlichen Außenbereich i.S. von § 35 BauGB errichtet, da dort günstigere Windverhältnisse anzutreffen sind.⁸ Sie sind im Außenbereich gem. § 35 I Nr. 1 BauGB als untergeordnete Nebenanlagen eines landwirtschaftlichen Betriebes und seit der Ergänzung der privilegierten Vorhaben zum 1.1.1997 auch als selbständige Anlagen gem. § 35 I Nr. 7 BauGB 1996 bzw. § 35 I Nr. 6 BauGB 1998 privilegiert.⁹ Der Gesetzgeber hatte sich in Vorwegnahme eines Teils der Städtebaunovelle 1998 bereits im zeitlichen Zusammenhang mit seiner Gesetzgebung zur Verfahrensbeschleunigung im Jahre 1996 entschieden, die Planung und den Bau von Windenergieanlagen gegenüber der bisherigen

7 Einzelheiten zu diesen recht konturenlosen Voraussetzungen in: Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NW, Handbuch Windenergie, 1993, S. 229 ff.

8 Wagner, UPR 1996, S. 370; Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NW, Handbuch Windenergie, 1993, S. 232.

9 Die Privilegierung zugunsten der Wind- und Wasserenergie wurde durch das Gesetz zur Änderung des BauGB v. 30.7.1996 (BGBl. I, S. 1189) eingeführt und durch das BauROG inhaltlich unverändert als § 35 I Nr. 6 BauGB 1998 übernommen; Stürer/Vildomec, BauR 1998, S. 427.

Rechtslage zu erleichtern.¹⁰ In diesem Zusammenhang sind die folgenden Änderungen des BauGB von Bedeutung:¹¹

- Der Katalog der im Außenbereich »privilegierten Vorhaben« wurde um Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie erweitert (§ 35 I Nr. 6 BauGB). Privilegierte Vorhaben können einfacher zugelassen werden, da ihnen öffentliche Belange lediglich nicht entgegenstehen dürfen. Hingegen können sonstige Vorhaben schon dann nicht mehr genehmigt werden, wenn sie öffentliche Belange nur »beeinträchtigen«.
- Es wurde ein »Planvorbehalt« – auch als »Darstellungsprivileg« bezeichnet – eingefügt, der es entweder über die gemeindliche Flächennutzungsplanung oder über die Regionalplanung ermöglicht, durch Ausweisung von Windenergieparks eine Konzentration dieser Anlagen auf gemeindlicher oder auf regionaler Ebene zu erreichen (§ 35 III 3 BauGB).¹²
- Ergänzend wurde eine Übergangsregelung in das BauGB aufgenommen: Hat eine Gemeinde beschlossen, einen Flächennutzungsplan mit Darstellungen i.S. von § 35 III 3 BauGB aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, so kann sie die Zurückstellung von Entscheidungen über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen beantragen (§ 245b I 1 BauGB). Dies gilt entsprechend für einen Antrag der für die Raumordnung zuständigen Landesbehörde hinsichtlich einer Windenergieanlagen betreffenden Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung (§ 245b I 2 BauGB). Beide Zurückstellungsmöglichkeiten bestehen allerdings nur bis zum 31.12.1998.¹³

Anlaß für diese Gesetzesänderungen war ein Urteil des *BVerwG*,¹⁴ in dem erstmals eine höchstrichterliche planungsrechtliche Einstufung der Windenergie erfolgt ist. Das *BVerwG* qualifizierte die Windenergieanlagen zwar als »öffentliche Versorgung« i.S. von § 35 I Nr. 4 BauGB 1986, verlangte jedoch zusätzlich, die Anlagen müßten standortgebunden sein, um in den Genuß der Privilegierung zu kommen. Diese Standortgebundenheit hat das *BVerwG* wegen des von § 35 BauGB beabsichtigten strengen Außenbereichsschutzes verneint, so daß danach Windenergieanlagen den »sonstigen Vorhaben« i.S. von § 35 II BauGB zuzuordnen waren, wenn sie sich nicht als untergeordnete Nebenanlagen zu einem privilegierten Vorhaben darstellen.¹⁵ Von dieser Ausschlußwirkung wurden nur untergeordnete Einzelanlagen zum

10 BT-Drs. 13/4978 v. 19.6.1996, S. 1; Krautzberger, Privilegierung der Windenergienutzung, Deutsches Volksheimstättenwerk, 1997, S. 2; Wagner, UPR 1996, S. 371 und 376; Stür, Bau- und Fachplanungsrecht, Rdn. 1538.

11 Die Änderungen werden in der Fassung des BauROG 1998 behandelt.

12 Der Planungsvorbehalt für die Regionalplanung und die gemeindliche Flächennutzungsplanung war ursprünglich in § 35 III 4 BauGB 1996 geregelt und ist – erweitert auch auf die Gartenbaubetriebe in § 35 I Nr. 2 BauGB 1998 – in § 35 III 3 BauGB 1998 übernommen worden. Zum Planungsvorbehalt Wagner, UPR 1996, S. 370 m. w. N.

13 Stür, Bau- und Fachplanungsrecht 1998, Rdn. 1538.

14 *BVerwG*, Urt. v. 16.6.1994 – 4 C 20.93 – *BVerwGE* 96, S. 95 = UPR 1994, S. 439 = *NVwZ* 1995, S. 64; Stür, Bau- und Fachplanungsrecht 1998, Rdn. 1538.

15 Krautzberger, Privilegierung der Windenergienutzung, Deutsches Volksheimstättenwerk, 1997, S. 2; Runkel, Steuerung von Vorhaben der Windenergienutzung im Außenbereich

überwiegenden Eigenverbrauch des erzeugten Stroms nicht betroffen. Die rechtlichen Probleme, die nach dieser Entscheidung bei der Genehmigung von Windenergieanlagen aufgetreten waren, sollten durch die vorstehenden Gesetzesänderungen beseitigt werden.¹⁶

II. Die Auswirkungen der Privilegierung gem. § 35 I Nr. 6 BauGB

Nach der Entscheidung des Gesetzgebers sind Anlagen der Wind- und Wasserenergie im Außenbereich bauplanungsrechtlich grundsätzlich zulässig. Bevor eine solche Anlage allerdings errichtet werden darf, muß zum einen die Erschließung des Standortes gesichert sein, zum anderen dürfen der Errichtung keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Das für die Genehmigungsentscheidung maßgebliche Verhältnis dem vom Antragsteller gewünschten Windenergieanlage zu den öffentlichen Belangen soll mit Hilfe einer »nachvollziehenden Abwägung« zu ermitteln sein. Dabei ist die gesetzliche Planung für den Einzelfall nachzuvollziehen, indem die Privilegierung und die entgegengesetzten öffentlichen Belange gegeneinander abgewogen werden.¹⁷ Zwar ist die Annahme unzutreffend, § 35 I BauGB halte für jeden konkreten Fall nur ein richtiges Abwägungsergebnis bereit,¹⁸ doch erfolgt die Abwägung immerhin nicht im völlig luftleeren Raum, sondern ist an verschiedene – allerdings mehr oder weniger subjektive – Kriterien gebunden. Eine Versagung des Vorhabens kommt jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn es öffentliche Belange lediglich beeinträchtigt; vielmehr müssen diese Belange der Anlage entgegenstehen. Zudem müssen sie von dem beantragten Vorhaben in seiner konkreten Beschaffenheit an dem geplanten Standort überhaupt betroffen sein. Als möglicherweise einer Windenergieanlage entgegenstehende öffentliche Belange kommen insbesondere die in § 35 III 1 BauGB genannten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der natürlichen Eigenart der Landschaft oder des Orts- und Landschaftsbildes (§ 35 III 1 Nr. 5 BauGB) in Betracht. Diese Gesichtspunkte sind im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 8 BNatSchG im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, sofern dies für Windkraftanlagen nicht durch Landesrecht ausgeschlossen ist. In diesem Fall fließen die Naturschutzbelange – wie schon bisher – unmittelbar in die Prüfung nach § 35 I BauGB ein.¹⁹ Die Naturschutzbelange werden durch eine vorhandene Landschaftsplanung konkretisiert. Ferner sind als öffentliche Belange über das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme²⁰ mögliche Störungen der Anwohner

durch Raumordnungspläne, Deutsches Volkshemstättenwerk 1997, S. 1; Stürer, Bau- und Fachplanungsrecht, 1998, Rdn. 1538; Wagner, UPR 1996, 371.

16 Krautzberger, Privilegierung der Windenergienutzung, Deutsches Volkshemstättenwerk, 1997, S. 2; ausführlich zur Rechtslage vor dem 1.1.1997; Wagner, UPR 1996, S. 370.

17 Wagner, UPR 1996, S. 372; Stürer, Bau- und Fachplanungsrecht, 1998, Rdn. 1547.

18 So aber: Wagner, UPR 1996, S. 372.

19 Wagner, UPR 1996, S. 372; Krautzberger, Privilegierung der Windenergienutzung, Deutsches Volkshemstättenwerk, 1997, S. 5.

20 BVerwG, Urt. v. 25.2.1977 – 4 C 22.75 – BVerwGE 52, S. 122 = NJW 1978, S. 62 =

durch akustische und optische Einwirkungen durch die Bewegung des Rotors zu berücksichtigen. Kann eine geplante Windenergieanlage möglicherweise nicht wirtschaftlich arbeiten, so hindert dies allerdings ihre Zulässigkeit nicht.

III. Darstellungsprivileg der Gemeinden

Der oben erwähnte Planungsvorbehalt ist in § 35 III 3 BauGB wie folgt formuliert: »Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.« Durch diese Bestimmung soll eine unkontrollierte Ausbreitung von Windenergieanlagen im Außenbereich verhindert werden. Der Gesetzgeber hat dabei ein Modell fortentwickelt, das vom *BVerwG* in der Kölner Auskiesungsentscheidung entwickelt worden ist.²¹ Das Vorhaben ist zwar vom Grundsatz her privilegiert, hinsichtlich des konkreten Standortes jedoch noch variationsfähig. Dabei kann auch die gemeindliche Flächennutzungsplanung Bedeutung gewinnen, wenn sie aus nachvollziehbaren Gründen konkrete standortbezogene Aussagen macht. Dieses Modell hat der Gesetzgeber zugunsten eines Darstellungsprivilegs der planenden Gemeinden und der Regionalplanung fortentwickelt.

Der Planvorbehalt erfaßt solche Anlagen nicht, die einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 I Nr. 1 BauGB dienen.²² Konkret haben die planenden Gemeinden und auch die Raumordnung jetzt die Möglichkeit, die Windkraftnutzung an der von ihr gewünschten Stelle im Plangebiet zu bündeln und damit zugleich an allen anderen Stellen auszuschließen. Als entgegenstehende öffentliche Belange kommen folglich nicht nur Gesichtspunkte des Natur- und Gesundheitsschutzes, sondern auch die Flächennutzungs- bzw. Regionalplanung in Betracht.²³

Die gemeindliche Flächennutzungsplanung eröffnet drei verschiedene Steuerungsmöglichkeiten: Eine unmittelbar widersprechende Planung liegt vor, wenn am beantragten Standort der Windenergieanlage eine andere Nutzung dargestellt ist. Von einer unterstützenden Darstellung wird gesprochen, wenn Flächen für die Windkraftnutzung am beantragten Standort dargestellt sind. Sind im Flächennutzungsplan

DVBl. 1977, S. 722 = BauR 1977, S. 244 = (Außenbereich Rücksichtnahme); Stür, Bau- und Fachplanungsrecht, 1997, Rdn. 672.

21 BVerwG, Urt. v. 22.5.1987 – 4 C 57.84 – BVerwGE 77, S. 300 = DVBl. 1987, S. 1008 = BauR 1987, S. 651 = NVwZ 1988, S. 54 = BRS 47 (1987), NR. 5 (S. 15) = Hoppe/Stür RzB Rdn. 449 – Köln – Abgrabungskonzentration; Stür/Vildomec, BauR 1998, S. 427.

22 Runkel, Steuerung von Vorhaben der Windenergienutzung im Außenbereich durch Raumordnungspläne, Deutsches Volkshemstättenwerk 1997, S. 1; Erlaß, IV. 2.3.3 28.

23 Ausführlich zu den Voraussetzungen und zur Abgrenzung beider Planungsarten: Halama, in: Berkemann/Gaentzsch/Halma/Heeren/Lemmel (Hrsg.), FS Schlichter, Planung und Plankontrolle 1995, S. 1 ff., der im Anwendungsbereich des § 35 III 4 BauGB Zweifelsfragen sieht (S. 4 und 7).

Konzentrationszonen oder »Windparks« dargestellt und erläutert,²⁴ die nicht dem Standortwunsch des Antragstellers entsprechen, so entfaltet diese Planung eine mittelbar entgegenstehende Wirkung.

1. *Unmittelbar widersprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan*

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gem. § 35 III 1 Nr. 1 BauGB insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Dem Vorhaben entgegenstehen können öffentliche Belange nur dann, wenn die der Errichtung widersprechenden Darstellungen im Einzelfall bereits vorhandene entgegenstehende Belange unterstützen und die Darstellungen hinreichend konkret sind.²⁵ Auch im Rahmen der nach § 35 BauGB erforderlichen »nachvollziehenden Abwägung« können sich die Darstellungen eines Flächennutzungsplans nur dann gegen die Zulässigkeit einer Windenergieanlage durchsetzen, wenn sie dieser Nutzung an dieser Stelle sachlich und räumlich eindeutig widersprechen. Das ist nicht schon dann der Fall, wenn an der beantragten Stelle eine Fläche für Land- oder Forstwirtschaft nach § 5 II Nr. 9 BauGB dargestellt ist, da dem Außenbereich ohnehin vorrangig diese Funktion zukommt. Nur eine konkrete andere Nutzungszuweisung, die auch im Erläuterungsbericht zum Ausdruck gekommen ist – beispielsweise die Darstellung einer Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 5 II Nr. 10 BauGB – vermag einen Widerspruch zwischen beantragter Windenergieanlage und Flächennutzungsplan zu begründen. Das ist aber nur dann der Fall, wenn das konkrete Vorhaben die im Flächennutzungsplan vorgesehene Nutzung unmöglich machen würde. Sind beide Nutzungen nebeneinander möglich, so widersprechen sie sich nicht.

2. *Unterstützende Darstellungen im Flächennutzungsplan*

Zwar hat auch die positive Darstellung einer konkreten Nutzung im Flächennutzungsplan eine lediglich unterstützende Wirkung für diese Nutzungsform, doch werden einer beantragten Windenergieanlage unter Berücksichtigung ihrer Privilegierung i.d.R. keine öffentlichen Belange mehr entgegenstehen, wenn der beantragte Standort im Flächennutzungsplan für die Windkraftnutzung ausgewiesen ist. Im Rahmen der Standortplanung durch die Gemeinden sind folgende Kriterien zu berücksichtigen: Die Windverhältnisse, die anzustrebende Konzentration der Anlagen, günstige Einspeisemöglichkeiten in das Stromnetz, die leichte Erschließbarkeit durch bereits vorhandene Wege und die vorrangige Nutzung solcher Standorte, die schon durch technische Anlagen vorbelastet sind.²⁶ Ausgeschlossen ist die Errichtung von

24 Zur Unterscheidung zwischen Konzentrationszonen und »Windparks«: Runderlaß NRW, III. 1.

25 Stürer, Bau- und Fachplanungsrecht, 1997, Rdn. 1358.

26 Wagner, UPR 1996, S. 373 m. w. N; Runderlaß NRW, II. 3.4

Windkraftanlagen in Natur- und Vogelschutzgebieten, Nationalparks usw. In Landschaftsschutzgebieten ist die Windkraftnutzung nur unter besonderen Voraussetzungen ausnahmsweise zulässig.²⁷

3. Mittelbar ausschließende Wirkung unterstützender Darstellungen im Flächennutzungsplan

Das BVerwG hat schon im Zusammenhang mit dem Kiesabbau eine mittelbar ausschließende Wirkung unterstützender Darstellungen im Flächennutzungsplan hinsichtlich der nicht für diese Nutzung ausgewiesenen Flächen hergeleitet. Danach kann die unterstützende Darstellung eines konkreten Standortes für ein privilegiertes Vorhaben die Unzulässigkeit ähnlicher Projekte im übrigen Außenbereich der Gemeinde wegen des Entgegenstehens öffentlicher Belange dann bewirken, wenn der Erläuterungsbericht die Absicht erkennen läßt, daß nur der ausgewiesene Standort für diese Vorhaben zur Verfügung stehen soll.²⁸ Das BVerwG begründet dies u. a. mit der Planungshoheit der Gemeinden. In der Literatur wurden gegen diese Auffassung des BVerwG Bedenken dahingehend geltend gemacht, daß die weitreichenden mittelbar ausschließenden Wirkungen des Flächennutzungsplans ohne eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung nicht mit dem Gesetzesvorbehalt des Art. 14 III GG für Eingriffe in das Eigentum vereinbar seien. Der Gesetzgeber hat dem Rechnung getragen, indem er mit § 35 III 3 BauGB eine entsprechende Befugnisnorm geschaffen hat. Die Vorschrift legt ausdrücklich fest, daß der Errichtung einer Windkraftanlage in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen, wenn im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle dargestellt ist. Dies soll allerdings der vorherigen Rechtsprechung gemäß nur dann gelten, wenn der Flächennutzungsplan und der Erläuterungsbericht erkennen lassen, daß die Gemeinde die Zulässigkeit weiterer Windkraftanlagen außerhalb der Konzentrationszone zwar erwogen, aber ausdrücklich abgelehnt hat.²⁹ Selbst unter diesen Voraussetzungen ist die Errichtung nicht generell, sondern nur »in der Regel« wegen des Entgegenstehens öffentlicher Belange unzulässig (§ 35 III 3 BauGB).³⁰ Die Unzulässigkeit von Anlagen der Wind- und Wasserenergie setzt daher eine gemeindliche Flächennutzungsplanung voraus, die konkrete und nachvollziehbare Standortaussagen trifft. Offen ist dabei, ob die gemeindliche Flächennutzungsplanung derartige Anlagen für das gesamte Gemeindegebiet ausschließen kann oder zumindest in einem Teil des Gemeindegebietes solche Anlagen ausweisen muß. Bei kleineren Gemeinden vor allem in den neuen Bundesländern könnte einiges dafür sprechen, die Ausschlußmöglichkeiten der gemeindlichen Flächennutzungsplanung auch auf die gesamte Gemeinde zu beziehen,

27 Einzelheiten dazu: Wagner, UPR 1996, S. 373; Runderlaß NRW, V. 1.2.

28 BVerwG, Urt. v. 22.5.1987 – 4 C 57.84 – BVerwGE 77, 300; Krautzberger, Privilegierung der Windenergienutzung, Deutsches Volksheimstättenwerk, 1997, S. 3.

29 Runderlaß NRW, III. 2.2.1 und III. 2.2.2.

30 Wagner, UPR 1996, S. 373. Dort finden sich auch Einzelheiten zur (Zeichen)technischen Ausführung der Darstellung; Krautzberger, S. 3; Runderlaß NRW, III. 2.2.1.

wenn diese aus überzeugenden Gründen nicht für Anlagen der Wind- und Wasserenergie in Betracht kommt.

IV. Regionalplanung

Das Instrument der Regionalplanung kommt überwiegend in den Küstenländern zum Einsatz, da in diesen fast überall ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen möglich wäre. In Schleswig-Holstein soll der Strombedarf im Jahr 2010 zu 25 % aus Windenergie gedeckt werden, was immerhin die großräumig gesteuerte Planung und Errichtung von ca. 2.000 Anlagen erfordert. In den Binnenländern sind hingegen nur wenige Standorte geeignet, so daß hier meist eine Steuerung durch die gemeindliche Bauleitplanung ausreicht.³¹ Bei der räumlichen Steuerung der Windkraftnutzung durch einen Regionalplan ist zwischen der Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu unterscheiden. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten und bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes (§ 3 Nr. 2 ROG). Ziele der Raumordnung entfalten gegenüber der kommunalen Bauleitplanung gem. § 1 IV BauGB Bindungswirkung in Form einer Anpassungspflicht. Grundsätze der Raumordnung sind hingegen allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in oder aufgrund von § 2 ROG als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Nr. 3 ROG).³² Sie sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gem. § 1 V, VI BauGB als öffentliche Belange in die Abwägung einzustellen und dort nach Lage des Einzelfalls durch andere, überwiegende Belange überwindbar. Sowohl Ziele als auch Grundsätze entfalten zudem gegen über konkreten Außenbereichsvorhaben der Windkraftnutzung Bindungswirkung.³³

Ferner wird zwischen Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebieten differenziert (§ 7 IV ROG). Vorranggebiete sind für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und schließen andere raumbedeutsame Nutzungen aus, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (§ 7 IV 1 Nr. 1 ROG). In Vorbehaltsgebieten soll bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkreten raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden (§ 7 IV 1 Nr. 2 ROG). Eignungsgebiete sind Außenbereichsflächen, die für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind und die an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden (§ 7 IV 1 Nr. 3 ROG). Vorrang- und Eignungsgebiete, die

31 Runkel, S. 3.

32 Runkel, S. 4; Runderlaß NRW, III. 2.1.

33 Ausführlich zum verbleibenden Konkretisierungsspielraum der Gemeinden: Runkel, S. 8 ff.

kombiniert werden können (§ 7 IV 2 ROG), sind Ziele der Raumordnung, sind also strikt bindend und nicht durch Abwägung nicht überwindend.³⁴

Die Vorranggebiete nach § 7 IV 1 Nr. 1 ROG bezwecken, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in dem Gebiet dadurch zu schützen, daß ihnen in den Grenzen des Gebietes ein Vorrang gegenüber mit ihnen nicht zu vereinbarenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen eingeräumt wird. Die Vorbehaltsgebiete nach § 7 IV 1 Nr. 2 ROG zielen auf nachfolgende Abwägungsentscheidungen in der Bauleitplanung oder aufgrund von Fachplanungsgesetzen ab. Bei Vorhabenentscheidungen und Planungen in dem Gebiet soll einer raumbedeutsamen Funktion oder Nutzung ein besonderes Gewicht beigemessen werden, wobei der Vorbehalt grundsätzlich durch Abwägung überwindbar bleibt. Die Vorbehaltsgebiete enthalten sozusagen Ausrufezeichen, die die auf eine Berücksichtigung im nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren abzielen.³⁵ Diese Nachfolgeverfahren müssen sich vor allem darauf befragen lassen, ob sie die in der Raumordnung aufgeführten Belange bedacht und mit dem gebotenen Gewicht in die Entscheidung eingestellt haben. Es besteht aber insoweit ein Abwägungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung.³⁶ Die Eignungsgebiete nach § 7 IV 1 Nr. 3 ROG sollen raumbedeutsame Maßnahmen (Vorhaben) im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB dadurch steuern, daß bestimmte Gebiete in einer Region für diese Maßnahmen als geeignet erklärt werden mit der Folge, daß diese raumbedeutsamen Maßnahmen außerhalb dieser Gebiete regelmäßig ausgeschlossen sind. Die Bindungswirkung richtet sich in diesen Fällen nach §§ 4, 5 ROG gegebenenfalls i.V. mit der Raumordnungsklausel in § 35 III BauGB. Bauleitpläne sind an die Eignungsgebiete nach § 7 IV 1 Nr. 3 BauGB als Ziele der Raumordnung anzupassen. § 7 IV 2 ROG eröffnet den Ländern die Möglichkeit, raumbedeutsame Maßnahmen (Vorhaben) im bauplanungsrechtlichen Außenbereich auch durch einen innergebietlichen Vorrang verbunden mit einem regelmäßigen außergebietlichen Ausschluß zu steuern.³⁷

Allerdings ist ein ausreichender Gestaltungsspielraum der kommunalen Bauleitplanung wichtig. Vor allem die Vorbehaltsgebiete beinhalten keine bindenden Zielvorgaben, sondern enthalten lediglich abwägungserhebliche Belange für den nachfolgenden Planungsträger. Die Regelungen in Vorbehaltsgebieten können daher nicht als verbindliche Vorgaben der Bauleitplanung angesehen werden. Zielvorgaben der Raumordnung dürfen auch nicht durch Blanketterklärungen festgelegt werden. Denn der Regionalplanung kommt eine verbindliche Wirkung nur dann zu, wenn sie sich auch vor dem Hintergrund der kommunalen Interessen rechtfertigt. Allein durch die Bezeichnung als Vorbehaltsgebiet oder als Eignungsgebiet kann eine Zielbindung nicht geschaffen werden. Es muß vielmehr der Inhalt das maßgebliche Kriterium sein. Die Regelungen des Landesplanungsrechts müssen sich daher auf ihre konkrete

34 Ausführlich dazu: Runkel, S. 5 f. und S. 13 f.

35 VGH München, Urt. v. 4.4.1995 – 8 N 92.1819 – BayVBl. 1996, S. 81; Urt. v. 14.10.1996 – 14 N 94.4159 – BayVBl. 1997, S. 178; vgl. auch: Goppel, BayVBl. 1998, S. 289; Hoppe, DVBl. 1998, S. 1008; Stür/Höing, DVBl. 1998, S. 133.

36 VGH München, Urt. v. 21.1.1998 – 26 N 95.1632 – BayVBl. 1998, S. 436 – Forggensee.

37 Bundesregierung, Gesetzentwurf zum BauROG 1998, S. 84.

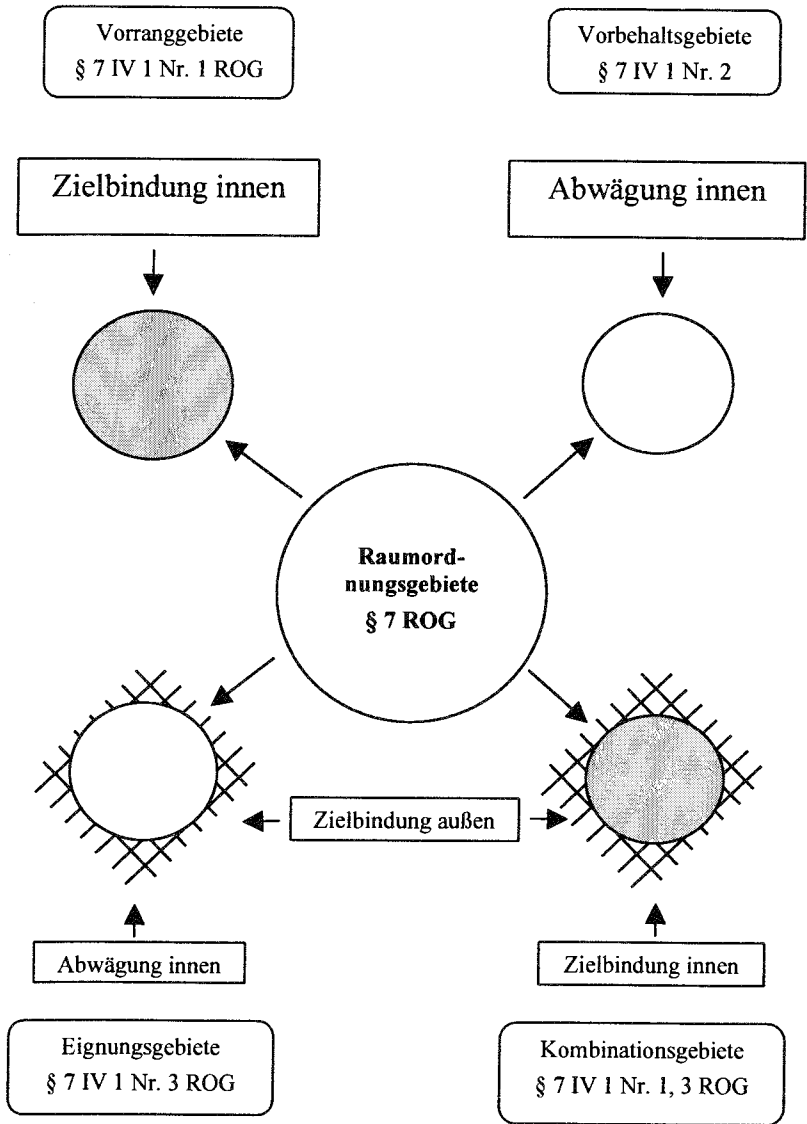
Bindungswirkung befragen lassen.³⁸ Bei den Eignungsgebieten in § 7 IV Nr. 3 ROG muß daher zwischen Außen- und Innenwirkung unterschieden werden.³⁹ Außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete kann die Regionalplanung Vorhaben von regionalplanerischer Bedeutung im Sinne einer strikten Zielbindung ausschließen. Innerhalb der Eignungsgebiete besteht demgegenüber noch ein Abwägungsspielraum für die kommunale Flächennutzungsplanung. Deren Darstellungen können daher aufgrund einer konkreten Befassung zu konkreten standortbezogenen Aussagen kommen, die sich in den allgemeinen raumordnerischen Rahmen einfügen. Eine konkretere Bindung auch innerhalb der Eignungsgebiete kann die Regionalplanung allerdings dann erreichen, wenn sie zugleich Vorbehaltsgebiete nach § 7 IV Nr. 1 BauGB ausweist und damit eine verbindliche Zielvorgabe für die kommunale Planung vorgibt.⁴⁰ Die regionalplanerischen Möglichkeiten bestehen jedoch nicht grenzenlos, sondern sind durch das Gegenstromprinzip auf die Berücksichtigung kommunaler Belange verpflichtet.⁴¹

38 Hoppe, DVBl. 1998, S. 1008.

39 So wohl auch: VGH München, Urt. v. 4.4.1995 – 8 N 92.1819 – BayVBl. 1996, S. 81; Urt. v. 14.10.1996 – 14 N 94.4159 – BayVBl. 1997, S. 178; vgl. auch: Goppel, BayVBl. 1998, S. 289.

40 Erbguth, DVBl. 1998, S. 209.

41 Stürer/Hönig, DVBl. 1998, S. 1331



Windenergieanlagen werden i.d.R. von privaten Investoren errichtet, so daß die Ziele der Raumordnung nur nach Maßgabe der §§ 4, 5 ROG unmittelbare Bindungswirkungen haben. Im übrigen beurteilen sich die Bindungswirkungen der Raumordnung nach den Regelungsgehalten in § 35 III 2, 3 BauGB.⁴² Die drei Steuerungsmöglichkeiten der Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete (§ 7 IV ROG) sind bereits im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanung dargestellt worden.

Bei der Regionalplanung ergeben sich zusätzlich folgende Besonderheiten: Gem. § 35 III 2, 1. Hs. BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben nach § 35 I, II BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht widersprechen. Ein solcher Widerspruch bewirkt nicht etwa nur eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange, sondern führt zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Damit hat der Gesetzgeber den Zielen der Raumordnung eine stärkere Wirkung gegenüber Außenbereichsvorhaben zugemessen als der Flächennutzungsplanung. Ferner hat sich letztere gem. § 1 IV BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen, so daß die der Windkraftnutzung entgegenstehenden Vorgaben eines Regionalplans nicht durch eine gemeindliche Flächennutzungsplanung überwunden werden können.⁴³ Auch ein Bauvorhaben, welches der Regionalplanung widerspricht, ist nicht zwangsläufig, sondern gem § 35 III 3 BauGB nur »in der Regel« unzulässig. Eine strikte Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung ist ausnahmsweise zu verneinen, wenn bei ihrer Festsetzung maßgebliche Kriterien, die im Rahmen der gem. § 35 BauGB gebotenen Abwägung für oder gegen die Errichtung der beantragten Windenergieanlage sprechen, noch nicht in die Entscheidung eingeflossen sind.

Die Vorgaben der Regionalplanung erfassen allerdings gem. § 35 III 2, 1. Hs. BauGB nur »raumbedeutsame Vorhaben«. Das sind Vorhaben, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Mehrere Windenergieanlagen an einem Standort haben einen so großen Platzbedarf, daß in der Regel eine Raumbedeutsamkeit i.S. von § 3 Nr. 6 ROG angenommen werden kann. Ist nur eine einzelne Anlage beantragt, so ist diese nur dann raumbedeutsam, wenn sie außergewöhnlich umfangreiche Auswirkungen auf ihre Umgebung mit sich bringen würde. Maßgeblich hierfür ist, neben der Größe der Anlage und ihrer möglichen Vorbildwirkung für weitere Anlagen in der Nähe, die »Empfindlichkeit« des vom Antragsteller gewünschten Standortes. Sensibel sind beispielsweise Standorte in der Nähe von bedeutenden Naturdenkmälern, von Brut- und Rastplätzen seltener Vogelarten oder auf Bergkuppen, da die Anlage in diesem

42 Wagner, UPR 1996, S. 373; Stürer, Bau- und Fachplanungsrecht, 1998, Rdn. 1538.

43 Wagner, UPR 1996, S. 374 f. Für das Verfahren nach § 20 Landesplanungsg NW sind der kommunalen Planung bereits Ende 1996 auf dem Erlaßwege die Kriterien der Landesplanung vorgegeben worden. Danach sind i.d.R. allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Bereiche für die industrielle und gewerbliche Nutzung (Runderlaß NRW, II. 3.2) sowie ehemalige Deponiegelände, Halden u. ä. (Runderlaß NRW, II. 3.5) für die Windkraftnutzung geeignet. Ungeeignet sind i.d.R. Bereiche für den Schutz der Natur und Waldbereiche (Runderlaß NRW, II. 3.3) 47.

Fall weithin sichtbar ist.⁴⁴ Liegt kein derartiger Gesichtspunkt vor, wird die beantragte Anlage von den Zielen der Raumordnung nicht erfaßt.

V. Die Grenzen der planerischen Beeinflussung

Der sachgerechte Ausgleich zwischen der gesetzlich privilegierten Windkraftnutzung im Außenbereich und dem Schutz des Außenbereichs vor übermäßiger Bebauung bedarf einer aktiven Planung. Nicht ausreichend ist es, wenn die Gemeinde eine »Verhinderungsplanung« oder eine solche Planung durchführt, die dem Willen der von der Planung Betroffenen zuwiderläuft.⁴⁵ Es muß vielmehr ein schlüssiges Plankonzept vorgelegt werden.⁴⁶ Der oben beschriebene Planungsvorbehalt wird i.d.R. nur dann ausgelöst, wenn der Flächennutzungsplan zumindest eine Stelle für die Windkraftnutzung ausweist. Soll das Gebiet einer gesamten Gemeinde von Windenergieanlagen freigehalten werden, kommen drei planerische Wege in Betracht: Zum einen kann gem. § 204 BauGB eine gemeinsame Flächennutzungsplanung mit einer anderen Gemeinde durchgeführt werden, die bereit ist, ausschließlich auf ihrem Gebiet positive Standortdarstellungen in den Plan aufzunehmen, die den Bedarf beider Gemeinden decken. Zum anderen kann die Regionalplanung die Standorte für die Anlagen gemeindeübergreifend festlegen und damit einzelne Gemeinden völlig freihalten. Im übrigen erfaßt die Regionalplanung, wie oben erläutert, nur raumbedeutsame Anlagen.⁴⁷ Unterhalb der Schwelle der regionalplanerischen Relevanz kann eine Gemeinde Anlagen der Wind- und Wasserenergie dann im gesamten Gemeindegebiet ausschließen, wenn sich Standorte im Gemeindegebiet aus nachvollziehbaren Gründen nicht anbieten.

VI. Rechtsschutz

Darstellungen des Flächennutzungsplans können nicht unmittelbar angefochten werden. Ein Normenkontrollantrag ist nur gegen städtebauliche Satzungen statthaft (§ 47 I Nr. 1 VwGO). Regionalpläne können von betroffenen Städten und Gemein-

44 Runkel, Steuerung von Vorhaben der Windenergienutzung im Außenbereich durch Raumordnungspläne, Deutsches Volksheimstättenwerk 1997, S. 12 f.; Wagner, UPR 1996, S. 375 m. w. N.; im Ergebnis ebenso: Krautzberger, Privilegierung der Windenergienutzung, Deutsches Volksheimstättenwerk, 1997, S. 4.

45 Krautzberger, Privilegierung der Windenergienutzung, Deutsches Volksheimstättenwerk, 1997, S. 4; Halama, S. 1 f. nennt als Beispiel eine »Briefmarkenformat-Ausweisung«.

46 Runderlaß NRW, III. 2.2.1 und IV. 2.3.3.

47 Krautzberger, Privilegierung der Windenergienutzung, Deutsches Volksheimstättenwerk, 1997, S. 4; Runkel, Steuerung von Vorhaben der Windenergienutzung im Außenbereich durch Raumordnungspläne, Deutsches Volksheimstättenwerk 1997, S. 5; Wagner, UPR 1996, S. 375.

Windenergieanlagen werden i.d.R. von privaten Investoren errichtet, so daß die Ziele der Raumordnung nur nach Maßgabe der §§ 4, 5 ROG unmittelbare Bindungswirkungen haben. Im übrigen beurteilen sich die Bindungswirkungen der Raumordnung nach den Regelungsgehalten in § 35 III 2, 3 BauGB.⁴² Die drei Steuerungsmöglichkeiten der Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete (§ 7 IV ROG) sind bereits im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanung dargestellt worden.

Bei der Regionalplanung ergeben sich zusätzlich folgende Besonderheiten: Gem. § 35 III 2, 1. Hs. BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben nach § 35 I, II BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht widersprechen. Ein solcher Widerspruch bewirkt nicht etwa nur eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange, sondern führt zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Damit hat der Gesetzgeber den Zielen der Raumordnung eine stärkere Wirkung gegenüber Außenbereichsvorhaben zugemessen als der Flächennutzungsplanung. Ferner hat sich letztere gem. § 1 IV BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen, so daß die der Windkraftnutzung entgegenstehenden Vorgaben eines Regionalplans nicht durch eine gemeindliche Flächennutzungsplanung überwunden werden können.⁴³ Auch ein Bauvorhaben, welches der Regionalplanung widerspricht, ist nicht zwangsläufig, sondern gem § 35 III 3 BauGB nur »in der Regel« unzulässig. Eine strikte Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung ist ausnahmsweise zu verneinen, wenn bei ihrer Festsetzung maßgebliche Kriterien, die im Rahmen der gem. § 35 BauGB gebotenen Abwägung für oder gegen die Errichtung der beantragten Windenergieanlage sprechen, noch nicht in die Entscheidung eingeflossen sind.

Die Vorgaben der Regionalplanung erfassen allerdings gem. § 35 III 2, 1. Hs. BauGB nur »raumbedeutsame Vorhaben«. Das sind Vorhaben, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflußt wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Mehrere Windenergieanlagen an einem Standort haben einen so großen Platzbedarf, daß in der Regel eine Raumbedeutsamkeit i.S. von § 3 Nr. 6 ROG angenommen werden kann. Ist nur eine einzelne Anlage beantragt, so ist diese nur dann raumbedeutsam, wenn sie außergewöhnlich umfangreiche Auswirkungen auf ihre Umgebung mit sich bringen würde. Maßgeblich hierfür ist, neben der Größe der Anlage und ihrer möglichen Vorbildwirkung für weitere Anlagen in der Nähe, die »Empfindlichkeit« des vom Antragsteller gewünschten Standortes. Sensibel sind beispielsweise Standorte in der Nähe von bedeutenden Naturdenkmälern, von Brut- und Rastplätzen seltener Vogelarten oder auf Bergkuppen, da die Anlage in diesem

⁴² Wagner, UPR 1996, S. 373; Stürer, Bau- und Fachplanungsrecht, 1998, Rdn. 1538.

⁴³ Wagner, UPR 1996, S. 374 f. Für das Verfahren nach § 20 Landesplanungsg NW sind der kommunalen Planung bereits Ende 1996 auf dem Erlaßwege die Kriterien der Landesplanung vorgegeben worden. Danach sind i.d.R. allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Bereiche für die industrielle und gewerbliche Nutzung (Runderlaß NRW, II. 3.2) sowie ehemalige Deponiegelände, Halden u. ä. (Runderlaß NRW, II. 3.5) für die Windkraftnutzung geeignet. Ungeeignet sind i.d.R. Bereiche für den Schutz der Natur und Waldbereiche (Runderlaß NRW, II. 3.3) 47.

Fall weithin sichtbar ist.⁴⁴ Liegt kein derartiger Gesichtspunkt vor, wird die beantragte Anlage von den Zielen der Raumordnung nicht erfaßt.

V. Die Grenzen der planerischen Beeinflussung

Der sachgerechte Ausgleich zwischen der gesetzlich privilegierten Windkraftnutzung im Außenbereich und dem Schutz des Außenbereichs vor übermäßiger Bebauung bedarf einer aktiven Planung. Nicht ausreichend ist es, wenn die Gemeinde eine »Verhinderungsplanung« oder eine solche Planung durchführt, die dem Willen der von der Planung Betroffenen zuwiderläuft.⁴⁵ Es muß vielmehr ein schlüssiges Plankonzept vorgelegt werden.⁴⁶ Der oben beschriebene Planungsvorbehalt wird i.d.R. nur dann ausgelöst, wenn der Flächennutzungsplan zumindest eine Stelle für die Windkraftnutzung ausweist. Soll das Gebiet einer gesamten Gemeinde von Windenergieanlagen freigehalten werden, kommen drei planerische Wege in Betracht: Zum einen kann gem. § 204 BauGB eine gemeinsame Flächennutzungsplanung mit einer anderen Gemeinde durchgeführt werden, die bereit ist, ausschließlich auf ihrem Gebiet positive Standortdarstellungen in den Plan aufzunehmen, die den Bedarf beider Gemeinden decken. Zum anderen kann die Regionalplanung die Standorte für die Anlagen gemeindeübergreifend festlegen und damit einzelne Gemeinden völlig freigehalten. Im übrigen erfaßt die Regionalplanung, wie oben erläutert, nur raumbedeutsame Anlagen.⁴⁷ Unterhalb der Schwelle der regionalplanerischen Relevanz kann eine Gemeinde Anlagen der Wind- und Wasserenergie dann im gesamten Gemeindegebiet ausschließen, wenn sich Standorte im Gemeindegebiet aus nachvollziehbaren Gründen nicht anbieten.

VI. Rechtsschutz

Darstellungen des Flächennutzungsplans können nicht unmittelbar angefochten werden. Ein Normenkontrollantrag ist nur gegen städtebauliche Satzungen statthaft (§ 47 I Nr. 1 VwGO). Regionalpläne können von betroffenen Städten und Gemein-

44 Runkel, Steuerung von Vorhaben der Windenergienutzung im Außenbereich durch Raumordnungspläne, Deutsches Volksheimstättenwerk 1997, S. 12 f.; Wagner, UPR 1996, S. 375 m. w. N.; im Ergebnis ebenso: Krautzberger, Privilegierung der Windenergienutzung, Deutsches Volksheimstättenwerk, 1997, S. 4.

45 Krautzberger, Privilegierung der Windenergienutzung, Deutsches Volksheimstättenwerk, 1997, S. 4; Halama, S. 1 f. nennt als Beispiel eine »Briefmarkenformat-Ausweisung«.

46 Runderlaß NRW, III. 2.2.1 und IV. 2.3.3.

47 Krautzberger, Privilegierung der Windenergienutzung, Deutsches Volksheimstättenwerk, 1997, S. 4; Runkel, Steuerung von Vorhaben der Windenergienutzung im Außenbereich durch Raumordnungspläne, Deutsches Volksheimstättenwerk 1997, S. 5; Wagner, UPR 1996, S. 375.

den gegebenenfalls mit der Verfassungsbeschwerde angefochten werden.⁴⁸ Der Bauinteressent und der Nachbar kann Rechtsschutz dadurch suchen, daß im Baugenehmigungsverfahren eine Inzidentprüfung des maßgeblichen Punktes des Flächennutzungsplans durchzuführen ist.⁴⁹ Der Bauherr kann eine Verpflichtungsklage erheben; vom Nachbarn kann eine erteilte Baugenehmigung für eine Windenergieanlage mit einer Anfechtungsklage angefochten werden.

VII. Übergangsregelung des § 245b BauGB

Gem. § 245b I BauGB muß die Baugenehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde oder der für die Raumordnung zuständigen Landesbehörde Baugesuche für Windenergieanlagen bis längstens zum 31.12.1998 zurückstellen. Streitig ist, ob ein solcher Antrag in jedem Einzelfall erforderlich ist oder ob ein genereller Antrag ausreicht.⁵⁰ In NRW ist ein Einzelantrag erforderlich, der zurückgezogen werden soll, wenn nach dem Stand des Verfahrens keine Bedenken mehr bestehen.⁵¹ Antragsvoraussetzung ist jedenfalls, daß die Gemeinde einen Flächennutzungsplan bzw. die Landesbehörde die Ziele der Raumordnung und Landesplanung aufstellen, ändern oder ergänzen will. Die angestrebte Planung muß sich (auch) auf Windenergieanlagen beziehen. Durch diese Übergangsregelung soll den planenden Stellen ausreichend Zeit für die Suche nach für Windenergieanlagen geeigneten Standorten gegeben werden. Ein entsprechender Planaufstellungs- oder -änderungsbeschluß einer Gemeinde verpflichtet diese nicht, Standorte für die Windkraftnutzung darzustellen. Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens kann sie zu der Ansicht gelangen, daß im Gemeindegebiet keine für Windenergieanlagen geeigneten Standorte vorhanden sind.⁵² Die Aussetzungsmöglichkeit gilt nicht für Anlagen, die als Nebenanlagen nach § 35 I Nr. 1 BauGB privilegiert sind. Das Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans richtet sich nach den §§ 1 bis 12 BauGB i. V. mit § 8a BNatSchG. Eine zusätzliche Umweltverträglichkeitsprüfung gem. §§ 2, 17 UVPG ist hierfür nicht erforderlich. Allerdings muß der deutsche Gesetzgeber – entsprechend der neugefaßten UVP-Richtlinie der EU – bis zum 31.12.1997 über ein

48 VerfGH Münster, Ur t. v. 15.12.1989 – VerfGH 5/88 – OVGE 40, 310 = NVwZ 1990, S. 456 = DVBl. 1990, S. 417 (GEP Düsseldorf); Ur t. v. 18.6.1991 – VerfGH 5/90 – OVGE 42, 297 = NVwZ 1991, S. 371 – GEP Köln; Ur t. v. 28.1.1992 – VerfGH 2/91 – NVwZ 1992, S. 875 = DVBl. 1992, S. 710 (Marburg); Ur t. v. 11.2.1992 – VerfGH 6/91 – NVwZ 1992, S. 874 = DVBl. 1992, S. 732 (Gescher); Ur t. v. 9.2.1993 – VerfGH 2/92 – NVwZ-RR 1993, S. 542 = DVBl. 1993, S. 649 (Meerbusch); Stürer, Bau- und Fachplanungsrecht, 1997, Rdn. 32.

49 Halama, in: Berkemann/Gaentzsch/Halma/Heeren/Lemmel (Hrsg.), FS Schlichter, Planung und Plankontrolle 1995, S. 2 und 8.

50 Ausführlich dazu: Runkel, Steuerung von Vorhaben der Windenergienutzung im Außenbereich durch Raumordnungspläne, Deutsches Volksheimstättenwerk 1997, S. 19 m. w. N.

51 Runderlaß NRW, III. 2.5.

52 Wagner, UPR 1996, S. 376, Runderlaß NRW, III. 2.2.1.

Verfahren entscheiden, in dem »Windparks« ab einer ebenfalls festzulegenden Mindestgröße einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind.

VIII. Windenergie als Wirtschafts- und Umweltfaktor sowie Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Nach Angaben des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) erzeugten die Ende 1996 in Deutschland betriebenen ca. 4.300 Windräder 1.600 Megawatt Leistung. Das entspreche etwa 0,5 % des Gesamtstrombedarfs (ca. 2.400 GWh). Deutschland liege damit hinsichtlich der Nutzung der Windenergie weltweit an zweiter Stelle hinter den USA. In Schleswig-Holstein trage die Windenergie bereits sieben Prozent zur Stromproduktion des Landes bei.⁵³ Ähnliche Zahlen werden auch in Beiträgen der Windkraft-Gegner genannt und können daher als zutreffend betrachtet werden.⁵⁴ Sogar die Gegner räumen ein, daß bei maximalem Ausbau der Windenergie in Deutschland immerhin 12 % des Gesamtstrombedarfs bzw. 2 % des Gesamtenergiebedarfs gedeckt werden könnten.⁵⁵ Die Windenergie sei – so der NABU – ein Wirtschaftsfaktor geworden, dem bundesweit rund 10.000 Menschen ihren Arbeitsplatz – vorwiegend im mittelständischen Bereich – zu verdanken hätten.⁵⁶ Nicht zuletzt deshalb wendet sich der NABU⁵⁷ gegen geplante Änderungen im Energiewirtschafts- und im Strom-einspeisungsG, die eine Liberalisierung des Strommarktes, die Begrenzung des Anteils regenerativer Energien und eine Senkung der bisher vorgeschriebenen Vergütung von 17,21 (bezogen auf 1996) auf 15 Pfennig pro Kilowattstunde vorsehen.

- 53 Siegener Zeitung v. 10.4.97; Handelsblatt v. 10.2.97, S. 6; Alt, *Energetische und energiewirtschaftliche Aspekte der Windenergienutzung* 1997, S. 3; Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. (WVW), *Umweltschutz – Wirtschaftlichkeit – Zukunftstechnologie – Arbeitsplätze* 1997, S. 2 f.; Kleinkauf/Durstewitz/Hoppe-Kilpper, *Sonnenenergie* 2/97, S. 1; Rehfeldt, *Windenergienutzung – eine sich schnell wandelnde Technik*, Deutsches Volksheimstättenwerk 1997, S. 1, der angibt, daß die Windkraftnutzung in Deutschland diejenige in den USA bereits übersteige. Der LV Schleswig-Holstein des NABU hat sich im Vorfeld der Privilegierung allerdings gegen den Ausbau der Windkraftnutzung ausgesprochen.
- 54 Wolfrum, *Fragen und Antworten zur Windenergienutzung in Deutschland* 1995, S. 16.
- 55 Wolfrum, *Fragen und Antworten zur Windenergienutzung in Deutschland* 1995, S. 13. Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. nennt als »technisch nutzbares Windenergiepotential« hingegen ca. 118 Terawattstunden pro Jahr, was 20-25 % des Strombedarfs in Deutschland entspreche (WVW, S. 6).
- 56 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NW, Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NW, *Handbuch Windenergie*, 1993, S. 98; Siegener Zeitung v. 10.4.97; Siegener Zeitung v. 17.2.97; WVW, S. 3.
- 57 Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (StromeinspeisungsG) v. 7.12.1990. Nach § 2 des StromeinspeisungsG sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen seit dem 1.1.1991 verpflichtet, Strom aus Windkraft abzunehmen und zu vergüten.

Dann könnten viele Windenergieanlagen jedoch nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden.⁵⁸

Die Gewinnschwelle erreiche der Betreiber einer Windenergieanlage an einem sehr guten Mittelgebirgsstandort nach heutiger Rechtslage erst nach etwa zehn Jahren.⁵⁹ Die Gegner der Windkraftnutzung verweisen demgegenüber auf die angebliche Gewinnsucht der Anlagenbetreiber. Ihnen seien wegen hoher Subventionierung jährliche Gewinne bis über 20 Prozent sicher. Eine durchschnittliche Anlage koste den Steuerzahler im Jahr etwa 250.000 DM. Dieses Geld werde der Förderung echter Umweltschutzmaßnahmen entzogen.⁶⁰ Die Vertreter dieser Position erwähnen allerdings nicht, daß die Kohle- und Kernenergiewirtschaft ungleich höher subventioniert werden; bei gescheiterten Kernenergieprojekten sind bereits Milliardensummen aus Steuergeldern verschwendet worden. Ferner ist zu berücksichtigen, daß regenerative Energiequellen im Vergleich zu fossilen Energieträgern insofern benachteiligt sind, als Kosten z. B. für Umweltschäden, die durch die Verbrennung entstehen, nicht dem Energieerzeuger zugerechnet werden und sich daher nicht in den Strompreisen niederschlagen. Vergleichbare Rechenfehler werden im Hinblick auf Schäden bei Menschen und Natur durch Kernkraftwerke gemacht. Diese sog. sozialen externen Kosten, die zu Lasten der Allgemeinheit gehen, liegen bei herkömmlichen Energieträgern bedeutend höher als bei regenerativen Energien, so daß die Ausklammerung dieser Kosten zwangsläufig zu einer Verzerrung der Konkurrenzsituation zuungunsten der Entwicklung und Nutzung regenerativer Energieerzeugungsanlagen führt.⁶¹ Da also die Windkraftnutzung nicht die einzige Form der Stromerzeugung ist, die bei den heutigen Verhältnissen der Subventionierung bedarf und es nicht verboten ist, Geld verdienen zu wollen, tragen die Argumente der Windkraftgegner in diesem Punkt nicht. Andere Quellen weisen darauf hin, daß Windenergieanlagen bereits heute einen deutlichen Beitrag zum Klimaschutz leisteten. Die Gesamtstromerzeugung der in Deutschland betriebenen Anlagen habe 1996 bei ca. 2,5 GWh gelegen. Jede Anlage, die jährlich 1 Mio. kWh produziert, vermeide pro Jahr den Ausstoß von 0,68 Mio. kg Kohlendioxid, 3.600 kg Schwefeldioxid, 900 kg Stickoxiden, 300 kg Staub und 200 kg Kohlenmonoxid.⁶² Auch diese Aussagen und Zahlen werden von

58 FAZ v. 30.1.97, S. 13; Kleinkauf/Durstewitz/Hoppe-Kilpper, *Sonnenenergie* 2/97, S. 1.

59 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NW, *Handbuch Windenergie*, 1993, S. 137.

60 Nyegaard, 16 Thesen gegen Windenergieanlagen zur Energieerzeugung, Abschnitt 15 b); Wolfrum, *Fragen und Antworten zur Windenergienutzung in Deutschland 1995*, S. 16. Alt, *Energetechnische und energiewirtschaftliche Aspekte der Windenergienutzung 1997* S. 4, nennt hingegen einen jährlichen Subventionsbedarf von ca. 130.000 DM.

61 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NW, *Handbuch Windenergie*, 1993, S. 61, 93 und 98; Alt, S. 15, der die externen Kosten der Windenergie mit 0,05 Pfg./kWh und damit deutlich niedriger als bei anderen Energieträgern angibt.

62 WWV, S. 5 f. Andere Quellen geben eine durchschnittliche Stromerzeugung von 1,5 Mio. kWh pro Jahr und Anlage an. Dadurch würden jährlich – bezogen auf die Kohleverstromung – ca. 1,5 Mio. kg bzw. 0,8 Mio. Kubikmeter Kohlendioxid vermieden. Auf alle in Deutschland betriebenen Anlagen bezogen seien dies 3 Mio. Tonnen jährlich. Die Kreisgruppe Siegen-Wittgenstein im BUND nennt für 1996 eine Gesamtwindstromerzeugung von knapp 2,7 Mrd. kWh. Eine 500-kW-Anlage vermeide jährlich ca. 1 Mio. kg Kohlendi-

der Gegenseite bestritten, die den Anlagen eine negative Gesamt-Ökobilanz bescheinigt und daher eine klimaschützende Wirkung der Windkraftnutzung verneint. Wegen der Unstetigkeit des Windes sei die Windstromeinspeisung unberechenbar, so daß ohnehin konventionelle Kraftwerkskapazitäten im Parallelbetrieb bereitgehalten werden müßten.⁶³ Bei dieser Argumentation wird allerdings übersehen, daß die inzwischen europaweit angewandte Verbundnetztechnik es erlaubt, Überkapazitäten einerseits und großen Energiebedarf an anderer Stelle über weite Entfernungen auszugleichen.⁶⁴ Ferner können die Spitzenlastkraftwerke bei Bedarf, also bei Windstille, relativ schnell hochgefahren und später wieder gedrosselt werden, so daß eine Gesamtentlastung der konventionellen Kraftwerke eintritt, die nicht wesentlich unter der von den Windrädern erzeugten Energiemenge liegt.⁶⁵ Die gelegentlich behauptete Notwendigkeit, das Stromverteilnetz für die Aufnahme des durch Windenergieanlagen zusätzlich erzeugten Stroms aufwendig nachrüsten zu müssen, dürfte nur in wenigen Einzelfällen bestehen.⁶⁶

Gegner der Anlagen berufen sich ferner auf deren angeblich fehleranfällige und wartungsintensive Mechanik,⁶⁷ räumen aber zugleich ein, daß alle beweglichen Anlagenteile erst nach zehn Jahren ersetzt werden müssen.⁶⁸ Auch ein Wirkungsgrad von nur 23 % und ihre hohen Konstruktionskosten werden gegen die Windräder ins Feld geführt.⁶⁹ Schließlich wird – bezogen auf die Nennleistung der Anlagen – ein Ausnutzungsgrad von nur 20–25 % genannt.⁷⁰ Trotzdem erzeugen heutige Windenergieanlagen nach Angaben von Energieberatern in drei bis sieben Monaten soviel Energie, wie sie selbst bei ihrer Herstellung und Errichtung verbraucht haben.⁷¹ Damit sind die energetischen Amortisationszeiten für Windenergieanlagen sowohl im Vergleich zu anderen regenerativen Energieerzeugungssystemen als auch zu konventionellen Großkraftwerken günstig.⁷² Hinsichtlich des sog. Wiedergewinnungsfaktors, der beschreibt, wieviele Male eine Anlage die zu ihrer Herstellung benötigte Energie selbst erzeugen kann, spielt die Nutzungsdauer eine erhebliche Rolle. Diese

oxid sowie 750 kg Schwefeldioxid (Siegener Zeitung v. 1.2.97; Siegener Zeitung v. 17.2.1997).

63 Nyegaard, 16 Thesen gegen Windenergieanlagen zur Energieerzeugung, Abschnitte 1 und 2.

64 Alt, *Energetische und energiewirtschaftliche Aspekte der Windenergienutzung 1997*, S. 3.

65 Siegener Zeitung v. 17.2.97.

66 Nyegaard, 16 Thesen gegen Windenergieanlagen zur Energieerzeugung, Abschnitte 2 und 6.

67 Nyegaard, 16 Thesen gegen Windenergieanlagen zur Energieerzeugung, Abschnitt 3.

68 Nyegaard, 16 Thesen gegen Windenergieanlagen zur Energieerzeugung, Abschnitt 4.

69 Nyegaard, 16 Thesen gegen Windenergieanlagen zur Energieerzeugung, Abschnitte 5 und 13.

70 Wolfrum, *Fragen und Antworten zur Windenergienutzung in Deutschland 1995*, S. 4 f.

71 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NW, *Handbuch Windenergie*, 1993, S. 101, nennt eine energetische Amortisationszeit von zweieinhalb bis sechs Monaten.

72 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NW, *Handbuch Windenergie*, 1993, S. 101.

kann in Ermangelung von Erfahrungswerten derzeit nur geschätzt werden. Diese Schätzungen bewegen sich i.d.R. zwischen 10 und 15 Jahren, obwohl die Hersteller von Windenergieanlagen gerne optimistisch 20 Jahre angeben.⁷³ Neben der günstigen energetischen Amortisationszeit ist zu berücksichtigen, daß die Anlagen überwiegend aus recyclingfähigen Materialien bestehen.⁷⁴ Folglich tragen Windenergieanlagen zur Vermeidung von Treibhausgasen bei und besitzen nach heutigem Wissensstand eine nennenswerte klimaschützende Wirkung.⁷⁵ Die großen Stromversorger messen der Windenergie offensichtlich bereits heute eine große Bedeutung zu, da sie sich intensiv dafür einsetzen, die für aus Windkraft erzeugten Strom zu zahlenden Vergütungen herabzusetzen. Hielten sie die den Beitrag, den die Windenergie zur Stromversorgung leisten kann, für unbedeutend, wäre dieses »Engagement« völlig sinnlos.

IX. Mögliche Umweltbeeinträchtigungen durch Windenergieanlagen

Obwohl Windenergieanlagen grundsätzlich eine umweltfreundliche und wirtschaftliche Form der Energiegewinnung darstellen, können sie doch unerwünschte Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf ihre nähere Umgebung haben. Wegen der außerordentlichen Bedeutung des Allgemeinwohlgebotes, des Verhältnismäßigkeitsgebotes und des Gebotes der nachbarlichen Rücksichtnahme sind diese Umweltauswirkungen z. T. als private Belange in jeder Phase der Gesetzgebung, Raumordnung sowie der Landes- und Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen,⁷⁶ d.h. entsprechend ihrer Bedeutsamkeit und Erkennbarkeit im jeweiligen Planungsstadium.⁷⁷ Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung und der hierbei erforderlichen Abwägung sind die Belange des Umweltschutzes ohnehin als öffentliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, gem. § 35 III 1 Nr. 3 BauGB zu beachten. Allerdings reicht auch hier nicht jede Beeinträchtigung dieser Belange aus. Es muß vielmehr ein erheblicher Eingriff durch die Realisierung des Vorhabens zu befürchten sein. Vor allem kommen dabei Störungen der Vogelwelt, Gesundheitsschäden durch akustische und optische Beeinträchtigungen, Störungen des Landschaftsbildes und Gefährdungen durch mangelnde Stabilität der Anlagen als entgegenstehende öffentliche Belange in Betracht.

73 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NW, Handbuch Windenergie, 1993, S. 101, 125; WVW, S. 11.

74 Siegener Zeitung v. 17.2.97.

75 Runderlaß NRW, I. 1.1.

76 Runderlaß NRW, IV. 2.4.

77 Runkel, Steuerung von Vorhaben der Windenergienutzung im Außenbereich durch Raumordnungspläne, Deutsches Volksheimstättenwerk 1997, S. 7.

1. Beeinträchtigung der Natur, insbesondere der Vogelwelt

Die Windkraftgegner verweisen gelegentlich darauf, daß Vögel von Windenergieanlagen im Umkreis von mehr als 500 m vertrieben würden.⁷⁸ Auch von Befürwortern der Windkraft wird eingeräumt, daß die Anlagen tagsüber und auch nachts von Vögeln meist weiträumig umflogen werden. So komme es nur selten zu unmittelbaren Kollisionen.⁷⁹ Diese Aspekte sind im Genehmigungsverfahren natürlich angemessen zu berücksichtigen, erfordern aber keineswegs, auf die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen völlig zu verzichten.

2. Mögliche Gesundheitsgefahren – Schädliche Umwelteinwirkungen

Schädliche Umwelteinwirkungen i.S. von § 35 III 1, Spiegelstrich 2 BauGB sind gem. § 3 I BImSchG alle Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

a) Akustische Beeinträchtigungen

Windenergieanlagen arbeiten nicht völlig geräuschlos. Je nach Windstärke und -richtung ist im Umkreis von bis zu 1.500 m bei den größten Einzelanlagen und bei Windparks das Summen des Getriebes, das Rauschen der Rotorblätter und bei höheren Windgeschwindigkeiten zusätzlich ein rhythmisches »Schlagen« (Blattspitzengeräusche) hörbar.⁸⁰ Darüber hinaus werden angeblich hochfrequente Schwingungen und Infraschall erzeugt. Insofern kann keine Rede davon sein, daß für die Umwelt

78 Wolfrum, Fragen und Antworten zur Windenergienutzung in Deutschland 1995, S. 28.

79 Eine Studie des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) aus den Jahren 1989/90 habe im Vergleich zu anderen Bauwerken eine niedrigere »Opferrate« ermittelt. Allerdings seien Brut- und Rastplätze in der Nähe von Windenergieanlagen von einigen Vogelarten verlassen worden (Siegener Zeitung v. 17.2.97). Windpark-Flächen würden von ca. 1,1 % weniger Zugvögeln überflogen als zuvor, da ihr Orientierungssystem (und auch das von Bienen) durch die Magnetfelder der Anlagen gestört werde (Nyegaard, Abschnitt 9; Wolfrum, S. 28 in bezug auf Brieftauben). Eine Studie des Energieversorgungsunternehmens Vestkraft aus den Jahren 1987-1990 nennt einen Rückgang der brütenden Vogelpaare um 25 % in der unmittelbaren Nähe der untersuchten Anlage im dänischen Wattenmeer. Anfliegende Vögel haben nach dieser Untersuchung Richtungswechsel um bis zu 30 Grad vollzogen, um der Anlage auszuweichen. Kollisionen mit der Anlage kamen im Vergleich zu Freileitungen nur sehr selten vor (Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NW, Handbuch Windenergie 1993, S. 95 f.; Kreisnaturschutzring Plön, Anspruch und Wirklichkeit der Nutzung von Windenergie in der Bundesrepublik Deutschland (AGNL), S. 3).

80 Nyegaard, 16 Thesen gegen Windenergieanlagen zur Energieerzeugung, Abschnitte 7 und 8.

nur die Geräusentwicklung der Anlage bei niedrigen und mittleren Windgeschwindigkeiten maßgeblich sei, da die Geräusche bei höheren Windgeschwindigkeiten vom Windgeräusch überlagert würden.⁸¹ Alle drei soeben genannten Schwingungsarten (hörbare Schallwellen, Hochfrequenz, Infraschall) sollen über einen längeren Zeitraum zu Kopfschmerzen, Streß-Symptomen und nervösen Störungen führen können; Infraschall soll sogar in der Lage sein, Körperzellen zu zerstören, da er der Resonanzfrequenz der im Körper zahlreich vorhandenen OH- Brücken entsprechen kann.⁸² Auch Tiere sollen durch die Geräuschimmissionen negativ beeinflusst werden.⁸³ Längst haben auch die Befürworter erkannt, daß die Bevölkerung auf Dauer nur geräuscharme Windenergieanlagen akzeptieren wird.⁸⁴

b) Optische Beeinträchtigungen

Neben den akustischen Beeinträchtigungen werden optische Beeinträchtigungen geltend gemacht, die aus Belangen des Landschaftsschutzes, aus der Bewegung, dem Schattenwurf und Lichtreflexen abgeleitet werden.

(1) Landschaftsschutz

Eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes i.S. von § 35 III 1, Spiegelstrich 6 BauGB ist gegeben, wenn der Gegensatz zwischen Orts- bzw. Landschaftsbild und Windenergieanlage von einem für ästhetische Eindrücke offenen Durchschnittsbetrachter als belastend oder verletzend empfunden wird.⁸⁵ Die natürliche Eigenart der Landschaft i.S. von § 35 III 1, Spiegelstrich 7 BauGB ist beeinträchtigt, wenn ein Vorhaben seiner Umgebung wesensfremd ist, sich nicht organisch einfügt und als Fremdkörper wirkt.⁸⁶ Die Gegner der Windenergieanlagen weisen unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes auf die angebliche Häßlichkeit der »Windradmonster« hin und sprechen gerne von einer »Verspargelung der Landschaft«.⁸⁷ Dieser These wird von den Befürwortern heftig widersprochen, und man behauptet, den Anblick der Anlagen als »schön« zu empfinden.⁸⁸ Die optische Wirkung von

81 So aber: Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NW, Handbuch Windenergie 1993, S. 94.

82 Nyegaard, 16 Thesen gegen Windenergieanlagen zur Energieerzeugung, Abschnitt 7; Wolfrum, Fragen und Antworten zur Windenergienutzung in Deutschland 1995, S. 33.

83 Nyegaard, 16 Thesen gegen Windenergieanlagen zur Energieerzeugung, Abschnitte 7 und 10.

84 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NW, Handbuch Windenergie, 1993, S. 94.

85 BVerwG, Urt. v. 28.06.1955 – I C 146.53 – BVerwGE 2, 172 (177).

86 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NW, Handbuch Windenergie, 1993, S. 240'95.

87 Leserbrief in der Siegener Zeitung v. 24.2.97

88 Leserbrief in der Siegener Zeitung v. 1.2.97.

Windrädern ist also offensichtlich ganz überwiegend vom jeweiligen ästhetischen Empfinden des Beobachters abhängig,⁸⁹ daneben von der Art der Landschaft und der Anlagengröße.⁹⁰ Nach ständiger Rechtsprechung führt die technische Neuartigkeit von Windenergieanlagen und die damit einhergehende objektive Gewöhnungsbedürftigkeit jedenfalls nicht ohne weiteres zur Beeinträchtigung eines Ortsbildes.⁹¹ Vielmehr ist wiederum auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen.⁹² Diese Grundsätze lassen sich auch dann anwenden, wenn die Frage nach der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu beantworten ist. In einer repräsentativen Umfrage im Februar 1997 haben sich immerhin 88,3 % der Bevölkerung für einen Ausbau der Windkraftnutzung ausgesprochen.⁹³ Urlauberbefragungen in den Nordsee-Küstenorten haben ergeben, daß die dort zahlreich anzutreffenden Windräder die Urlauber nicht abschrecken, sondern sich verschiedentlich zu »Touristenattraktionen« entwickelt haben.⁹⁴ In vielen sachlichen Diskussionsbeiträgen wird zu Recht darauf hingewiesen, daß konventionelle Kraftwerke und Freileitungen oder gar Braunkohlitagebau die Landschaft bereits erheblich verschandeln.⁹⁵ Man darf daher wohl die nicht ganz befriedigende Schlußfolgerung ziehen, daß Energiegewinnung und -verteilung nach heutigem Kenntnisstand nicht ohne Beeinträchtigungen des natürlichen Landschaftsbildes möglich sind. Nimmt man diese Beeinträchtigungen bei Errichtung und Betrieb konventioneller Kraftwerke sowie Freileitungstrassen in einem gewissen Umfang trotz aller Landschaftsschutznormen in Kauf, so kann für Windenergieanlagen – selbst wenn diese im Gegensatz zu den genannten Bauwerken wegen ihres sich drehenden Rotors tendenziell auffälliger sind – auch aus planerischer Sicht nichts anderes gelten. Für die Anlagen spricht in diesem Zusammenhang, daß sie nur wenig Standfläche benötigen und dadurch die landwirtschaftliche Nutzung im Außenbereich kaum einschränken.⁹⁶ Gesundheitliche Schäden allein durch die nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes werden, soweit ersichtlich, bisher nicht ernsthaft behauptet.

89 Leserbriefe in der Siegener Zeitung v. 1.2.97 und v. 6.2.97.

90 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NW, Handbuch Windenergie, 1993, S. 96.

91 BVerwG, Urt. v. 18.2.1983 – 4 C 18.81 – BVerwGE 67, 23 (33); OVG Lüneburg, Urt. v. 23.9.1986 – 6 A 182/84 – BauR 87, 297, 298; Runderlaß NRW, IV. 2.3.3.

92 BVerwG, B. v. 8.2.1991 – 4 B 10.91 – ZfBR 91, 131, 132

93 WWV, S. 3

94 WWV, S. 4. Beiträge, in denen der Betrieb von Windenergieanlagen hingegen als »rotierender Wahnsinn« (Leserbrief in der Siegener Zeitung v. 1.2.97) oder als »gegen unser Land gerichtete Vernichtungsstrategie« (Leserbrief in der Siegener Zeitung v. 29.1.97) bezeichnet wird, können wohl nicht ganz ernst genommen werden.

95 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NW, Handbuch Windenergie, 1993, S. 96

96 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NW, Handbuch Windenergie, 1993, S. 96.

(2) Bewegung, Schattenwurf und Lichtreflexe

Gegner der Windenergieanlagen erklären – soweit ersichtlich, ohne nähere Begründung – daß die gleichmäßige Bewegung des Rotors einer solchen Anlage zu einem biologisch determinierten, zwanghaften Ansehen desselben führe (sog. Drehschwindel).⁹⁷ Dadurch werde ein »optischer Streß« ausgelöst. Fraglos bewirken die rotierenden Flügel einer Windenergieanlage bei Sonnenschein in der näheren Umgebung einen rhythmischen Schattenwurf. Ebenso kann bei den meisten der heutigen Anlagen je nach Sonnenstand und Standort des Beobachters eine rhythmische Spiegelung des Sonnenlichtes auf den Rotorblättern erfolgen. Das letztgenannte Phänomen ist unter dem Schlagwort »Disco-Effekt« bekannt. Computerunterstützte Simulationen vor dem Bau der Anlage sollen diesen Effekt jedoch ausschließen können.⁹⁸ Daneben kommen Laborversuche mit verkleinerten Modellen in Betracht. Auch durch eine Beschichtung der Rotorblätter kann die Spiegelung es Sonnenlichtes vermieden werden.⁹⁹ Inzwischen erkennen auch Windkraft-Befürworter an, daß der Schattenwurf und der »Disco-Effekt« von Betroffenen als Störungen empfunden werden können,¹⁰⁰ erklären jedoch gleichzeitig, daß aufgrund der im Tagesverlauf sich kontinuierlich verändernden Sonneneinstrahlung und der u. U. wechselnden Winkelung der Rotorblätter keine unzumutbaren Belästigungen für die Nachbarn zu erwarten seien.¹⁰¹ Zusammengekommen sollen die genannten akustischen und optischen Beeinträchtigungen verschiedentlich dazu geführt haben, daß Anwohner von Windenergieanlagen zeitweise arbeitsunfähig waren, was auch von Ärzten attestiert wurde.¹⁰² Angesichts dieser vielfältigen Bedenken kann man sich allerdings fragen, weshalb die – zugegebenermaßen erheblich kleineren – Windmühlen früherer Jahrhunderte offenbar keine derartigen Probleme verursacht haben und heute gerne gesehene Kulturdenkmäler sind.

c) Stabilitätsprobleme

Eventuelle Gefährdungen durch umstürzende Windenergieanlagen oder abreißende Anlagenteile haben bis vor kurzem noch keine besondere Aufmerksamkeit gefunden. Doch sind auch derartige Unfälle möglich: Nach einer Zeitungsmeldung von Anfang April 1997 wurde eine Windenergieanlage in der Nähe von Brunsbüttel durch eine

97 Kreisnaturschutzring Plön, Anspruch und Wirklichkeit der Nutzung von Windenergie in der Bundesrepublik Deutschland (AGNL), S. 2

98 Siegener Zeitung v. 17.2.97.

99 Runderlaß NRW, IV, 2.4.

100 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NW, Handbuch Windenergie, 1993, S. 95.

101 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NW, Handbuch Windenergie, 1993, S. 230.

102 Wolfrum, Fragen und Antworten zur Windenergienutzung in Deutschland 1995, S. 33.

außergewöhnlich starke Windböe zerstört.¹⁰³ Ein im Inneren der Anlage mit Geräuschmessungen beschäftigter Monteur wurde dabei getötet. Teile des ursprünglich in 52 m Höhe angebrachten Mühlenkopfes und der Rotorblätter wurden im – zum Glück nicht bewohnten – Umkreis von bis zu 500 m gefunden.

d) Beeinträchtigung anderer technischer Anlagen

Windenergieanlagen können in Einzelfällen Mikrowellenverbindungen und Radarsysteme stören.¹⁰⁴ Es versteht sich von selbst, daß dort, wo solche Kollisionen möglich sind, diese bereits im Planungsstadium berücksichtigt werden müssen.¹⁰⁵

X. Stellungnahme

Die Politik hat mit § 35 I Nr. 6 BauGB die ihr zustehende Entscheidung zu Anlagen der Wind- und Wasserenergie getroffen: Sie hat sich grundsätzlich für den weiteren Ausbau dieser Energiegewinnungsart ausgesprochen. In § 35 I Nr. 6 BauGB ist noch vor der Nutzung die Erforschung und Entwicklung der Wind- und Wasserenergie genannt. Damit macht der Gesetzgeber deutlich, daß nach seiner Einschätzung nach wie vor ein erheblicher Forschungsbedarf in diesem Bereich besteht, was vor dem Hintergrund stetig steigender Anlagenrößen auch zutrifft.¹⁰⁶ Diese Entscheidung des Gesetzgebers zugunsten der Wind- und Wasserenergie bedeutet allerdings nicht, daß das gesamte Bundesgebiet zu einer einzigen potentiellen Erprobungsfläche für eine Technik mit umstrittenem Risikopotential gemacht wird. Auch wenn man gelegentlich den Eindruck gewinnen kann, daß überzeugte Mobilfunkmast-Gegner in Anlagen der Wind- und Wasserenergie ein neues Betätigungsfeld gesucht und gefunden haben,¹⁰⁷ sollte man – bis zum Beweis des Gegenteils – die behaupteten Gesundheitsgefahren nicht gänzlich ausschließen. Auch kann nicht jegliches Störpotential der Windenergieanlagen verneint werden. Es wird wohl auch nicht nur derjenige gestört,

103 Siegener Zeitung v. 5.4.97; Wolfrum, Fragen und Antworten zur Windenergienutzung in Deutschland 1995, S. 33, der Flügelspitzenwindgeschwindigkeiten von 200 bis 300 km/h und daraus resultierende »Wurfweiten« von bis zu 280 m angibt.

104 Nyegaard, 16 Thesen gegen Windenergieanlagen zur Energieerzeugung, Abschnitt 9.

105 Hierbei sollte die länger bestehende Nutzung den Vorrang genießen, es sei denn, eine Verlagerung oder Änderung ist mit vertretbarem Aufwand durchzuführen. Die Kosten hierfür sollte der Betreiber der Windenergieanlage übernehmen. Ferner lassen sich Empfangsstörungen durch die Verwendung nichtmetallischer Werkstoffe (Glasfaser- oder Carbonmaterialien, Holz) für die Windenergieanlage vermeiden bzw. minimieren (Handbuch Windenergie, S. 97).

106 Rehfeldt, Windenergienutzung – eine sich schnell wandelnde Technik, Deutsches Volksheimstättenwerk 1997, S. 1 ff.

107 Siegener Zeitung v. 17.2.97.

der sich gestört fühlen will. Denn solchen »eingebildeten Kranken« würde wohl selbst das *BVerfG* den »Rechtsschutz« verwehren.¹⁰⁸

Da es allerdings der in Art. 1 GG gesicherte Schutz der Menschenwürde verbietet, einzelne Menschen oder Personengruppen durch die Erforschung der Windenergie zu bloßen Versuchsobjekten herabzuwürdigen, müssen allein aufgrund dieses Verfassungsgrundsatzes und ohne die Berücksichtigung diffiziler einfachgesetzlicher und sonstiger Regelungen gewisse Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen im Außenbereich und der Wohnbebauung eingehalten werden.¹⁰⁹ Einfachgesetzlich ist dieser Nachbarschutz über das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme gewährleistet. Dabei ist an die dienende Funktion des Gesetzesrechts zu erinnern, welches das Zusammenleben der Menschen erleichtern, nicht erschweren soll.

Ausreichende Mindestabstände sollten nach Anhörung der Naturschutz- und Betreiberverbände einerseits sowie der Landschaftsschutzverbände andererseits und einer anschließenden intensiven Beratung von Fachleuten beider Seiten durch Rechtsverordnung bundesweit einheitlich festgelegt werden. Zur Vorbereitung einer solchen Entscheidung des Ordnungsgebers sollten die beteiligten Kreise von ihren Partikularinteressen abrücken und sich bewußt werden, daß das Wohl des einzelnen nur durch die Sicherung des Allgemeinwohls zu erreichen ist, nicht umgekehrt. Nach heutigen Erkenntnissen sollten die Mindestabstände in der Größenordnung von 5 bis 8 x Gesamthöhe der Anlage liegen, also unmittelbar an die Anlagenhöhe gekoppelt sein. Die Einteilung der Anlagen in nur zwei Größenklassen, für die dann jeweils ein starrer Mindestabstand vorgeschrieben wird, ist wegen fehlender Flexibilität nicht sachgerecht.¹¹⁰ Insbesondere bei kleineren Anlagen sollte ausnahmsweise die Unterschreitung dieser Mindestabstände möglich sein – vor allem, wenn alle Betroffenen dem Projekt zustimmen.¹¹¹ Ferner ergeben sich durch die ein-
zuhaltenden Schallimmissionsrichtwerte gem. § 22 BImSchG¹¹² i.V. mit der TA

108 So aber in der Siegener Zeitung v. 17.2.97.

109 Mindestabstände, die allerdings vielfach zu gering sein dürften, ergeben sich aus folgenden einfachgesetzlichen Regelungen: BauO NW, §§ 8, 8a BNatSchG, §§ 4–6 LandschaftsG, § 22 BImSchG, § 9 i.V. mit § 21 DenkmalschutzG, § 9 BundesfernstraßenG und § 25 Straßen- und WegeG NRW, §§ 12–18a LuftVG, § 31 WasserstraßenG, §§ 2, 3 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung – SchutzbereichG – Runderlaß NRW, IV. 2.4 und V.). Der Runderlaß NRW (s. FN 2) enthält in Abschnitt IV. 2.4 darüber hinausgehende »Abstandsempfehlungen«; für Siedlungsgebiete sind dies 500 m.

110 So aber Nyegaard, 16 Thesen gegen Windenergieanlagen zur Energieerzeugung, Abschnitt 8, mit der Forderung eines Mindestabstandes von 400 m für Anlagen bis 250 kW und 1.500 m für alle größeren Anlagen und Windparks. Wie gerade mit einer derartigen Grobeinteilung der an sich begrüßenswerte Schallgrenzwert von 40 dB(A) für die Anwohner erreicht werden soll, ist nicht ersichtlich.

111 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NW, Handbuch Windenergie, 1993, S. 244.

112 Einzelheiten: Runderlaß NRW, V. 2.

Lärm Mindestabstände.¹¹³ Diese sollten zur weitergehenden Vermeidung von akustischen Beeinträchtigungen durch Schallgrenzwerte ergänzt werden, die etwa aus den Vorschriften zum Schutz vor Straßenverkehrslärm übernommen werden könnten. Innerhalb eines bestimmten Intervalls von Schallpegeln zwischen allgemeiner Zulässigkeit und völliger Unzulässigkeit der Anlage sollten den Anwohnern die Mittel für Schallschutzfenster oder andere schallmindernde Vorrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Jede Entscheidung für oder gegen ein »Windrad« sollte, unter Beachtung der Vorgaben über die in einer Rechtsverordnung festzulegenden erforderlichen Abstände, eine gerechte, nachvollziehbare Einzelfallentscheidung sein.¹¹⁴

113 Alt, *Energietechnische und energiewirtschaftliche Aspekte der Windenergienutzung* 1997, S. 15, Rehfeldt, *Windenergienutzung – eine sich schnell wandelnde Technik*, Deutsches Volkshemstättenwerk 1997, S. 6 f.

114 Der Gedanke der »nachvollziehenden Abwägung« der vom Gesetzgeber für den konkreten Einzelfall angeblich vorgegebenen Lösung wurde oben bereits abgelehnt.